

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 12.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln, den 24. März 1916.

Inserationspreis für die viergep. Petitzeile 30 Pfg. Stellengehülse und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Venloerwall 9. Telefonnr. B. 1246. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

17. Jahrg.

Alois Heinhold †.

Wiederum obliegt dem Holzarbeiter die schmerzliche Pflicht, den Mitgliedern Kunde zu geben von einem schweren Verlust, den unser Verband erlitten. Unser lieber Kollege Alois Heinhold, Bezirksbeamter von München, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, erlitt bei den Kämpfen um Verdun den Heldentod. Fast wollten wir es nicht glauben, als uns anfangs der vorigen Woche die schmerzliche Nachricht erreichte. Der Gedanke, daß nunmehr schon fünf der besten Beamten aus unsern Reihen fortgenommen, wirkte geradezu erdrückend. Erst kürzlich noch erhielten wir von Heinhold und Böhmstedt, die sich zufällig in . . . getroffen, eine gemeinsame geschriebene Ansichtskarte, ihrer Freude über das Zusammentreffen Ausdruck gebend. Nunmehr steht der Name Alois Heinhold schon eingetragen in die Heldentafel derjenigen, die ihr Leben für Volk und Vaterland hingegeben.

Alois Heinhold war am 12. August 1883 als Sohn des Tischlermeisters Stefan Heinhold zu Siebau in Schlesien geboren. Bei seinem Vater erlernte er das Tischlerhandwerk. Im Mai 1902 verließ er die elterliche Werkstatt, um zunächst ein Jahr lang in Bayreuth zu arbeiten. Von dort führte dann sein Weg im Jahre 1903 nach Ingolstadt und von hier nach München, wo Heinhold in unseren Verband eintrat. Im folgenden Jahre wählte ihn die Zahlstelle München in den Vorstand und übertrug ihm den Posten des ersten Schriftführers. Daneben besuchte Heinhold fleißig die sozialen Unterrichtskurse sowie einen Abendkursus in der Gewerbeschule. Doch war damals in München noch keine bleibende Stätte für Heinhold. Die Wanderlust führte ihn weiter nach Zürich und Luzern, nach Italien und wieder zurück nach der Schweiz nach Davos, von dort nach Köln und Breslau und endlich wieder nach München. Überall betätigte sich Heinhold eifrig im Verbandsleben, wo immer er Gelegenheit dazu fand. In der Schweiz gründete er einige Zahlstellen mit, in Köln war er Schriftführer der Zahlstelle, in München Vertrauensmann und zuletzt Vorsitzender der Zahlstelle. Im Januar 1910 berief ihn sodann die Zahlstelle Düsseldorf zu ihrem Ortsbeamten als Nachfolger von Kollegen Weiteke, der ihm nunmehr auch im Tode vorausgegangen, wie aus der heutigen Heldentafel zu ersehen ist. Als dann im Mai 1914 für den Bezirk München die Stelle des Bezirksbeamten frei wurde, besetzte sie der Zentralvorstand mit der Person des Kollegen Heinhold.

Leider war es unserm lieben Kollegen nicht lange vergönnt, seine neue Stelle zu versehen. Bald nach Ausbruch des Krieges wurde er zum Militär eingezogen. Zuerst diente er in Neu-Ulm, wo er Arbeitsdienst verrichtete. Von dort aus einige Monate beurlaubt, wurde er auf neue eingezogen und nunmehr beim Res.-Reg. 15 militärisch ausgebildet. Ende Februar 1915 rückte Heinhold sodann ins Feld an die Westfront, wo er sich im September bei einem Sturmangriff das Eiserne Kreuz erwarb. Unsere Hoffnung, ihn mit dem Ehrenzeichen geschmückt später wieder begrüßen zu können, sollte sich leider nicht erfüllen.

So stehen wir denn wiederum am Ende der irdischen Laufbahn eines Kollegen, der viel für unsern Verband getan und der mit ganzem Herzen ihm zugetan war. Um ihn trauert seine Gattin, mit der er seit einigen Jahren vermählt war, sowie zwei der glücklichen Ehe entproffene Kinder; um ihn trauern alle Verbandskollegen, die einen gewissenhaften Führer und Anwalt ihrer Interessen verloren. Möge Gott der Herr unseren lieben Alois für sein legendreiches Schaffen im Dienste der Kollegen und für sein tapferes Kämpfen im Dienste des Vaterlandes die Krone des Lebens zuteil werden lassen.

Ruhe in Frieden!

Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Invaliden- und Altersversicherung.

Die Reichsversicherungsordnung unterscheidet bekanntlich verschiedene Arten des Invalidenversicherungsverhältnisses, je nachdem, ob der Versicherte verpflichtet ist, der Invalidenversicherung anzugehören, oder ob er nur freiwillig Beiträge leistet. Die große Mehrzahl aller Versicherten bilden die Versicherungspflichtigen, das sind die Personen, die Kraft ihres Berufes oder Dienstverhältnisses ohne weiteres der Invalidenversicherung angehören müssen. Ein Beispiel für diese Art sind die Dienstboten. Scheiden die Versicherungspflichtigen aus ihrem Beruf aus, so hört damit eigentlich die Versicherungspflicht auf; die Reichsversicherungsordnung stellt es ihnen aber frei, freiwillig die Marken weiterzukleben. Man spricht dann von Weiterversicherung.

Eine zweite große Klasse von Versicherten sind die sogenannten Selbstversicherten. Man versteht darunter diejenigen Personen, denen ihr Beruf zwar nicht die Pflicht auferlegt, sich zu versichern, denen er aber das Recht dazu verleiht. Ein Beispiel für diese Kategorie sind kleine Gewerbetreibende. Auch sie können, wenn sie ihren Beruf aufgeben, freiwillig das Versicherungsverhältnis forsetzen. Man pflegt in diesem Fall von fortgesetzter Selbstversicherung zu reden. Neben der Versicherungspflicht gibt es also drei Arten von freiwilliger Versicherung: Die Weiterversicherung, die Selbstversicherung und die fortgesetzte Selbstversicherung.

Die Beiträge werden bekanntlich in der Weise geleistet, daß in eine Quittungskarte Woche für Woche Marken eingeklebt werden. Ist der Versicherte z. B. eine Woche ohne Beschäftigung, so braucht er an sich auch keine Marke zu kleben.

Nun hat aber die Versicherung selbstverständlich ein Interesse daran, daß der Versicherte das Kleben nicht allzu lange unterbricht. Denn je mehr Marken er klebt, desto größer sind die Einnahmen der Versicherung. Deshalb bestimmt die Reichsversicherungsordnung, daß innerhalb von zwei Jahren nach der Ausstellung der Quittungskarte eine gewisse Mindestzahl von Marken eingeklebt sein muß. Diese Mindestzahl beträgt bei der Versicherungspflicht 20 Wochenbeiträge und bei der Selbstversicherung 40 Wochenbeiträge. Hat der Versicherte innerhalb der zwei Jahre die vorgeschriebene Mindestzahl von 20 oder 40 Marken nicht geklebt, so verliert er den Anspruch auf die Leistungen der Versicherung.

Der Versicherte, der die zwei Jahre, ohne zu kleben, verstreichen ließ, könnte nun allerdings das Verjämte dadurch nachholen wollen, daß er nachträglich, nach dem Ablauf der zwei Jahre, die notwendigen Marken auf einmal klebt. Das Gesetz gestattet jedoch dem Versicherten nur in beschränktem Umfang, auf solche Weise seine Unterlassungssünde wieder gut zu machen. Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht können nicht mehr angenommen werden, wenn seit ihrer Fälligkeit zwei Jahre verstrichen sind. Nur wenn der Versicherte an dem Rückstücken der Marken keine Schuld trägt, können die Pflichtbeiträge auch noch vier Jahre nach der Fälligkeit entrichtet werden. Beiträge aber, die auf Grund freiwilliger Versicherung hätten geleistet werden müssen, dürfen überhaupt nur spätestens ein Jahr nach ihrer Fälligkeit nachträglich noch geklebt werden.

Man nehme an, ein Kollege habe am 1. Januar 1913 eine Quittungskarte ausgestellt bekommen. Er habe während des Jahres 1913 zehn Marken geklebt, während des Jahres 1914 aber keine mehr, obwohl er bis zum 1. April 1914 in Arbeit stand. Da es sich hier um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt, so mußte er, wie wir oben gesehen haben, zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft auf die Leistungen der Invalidenversicherung während der zwei Jahre seit der Ausstellung der Quittungskarte mindestens 20 Marken kleben. Da er nun in dieser Zeit nur 10 Marken geklebt hat, so liegt es in seinem Interesse, daß er sie nachträglich auf 20 ergänzt. Das kann er aber, wenn man etwa als Fälligkeitstag den 1. 4. 1914 annimmt, nur bis zum 1. 4. 1916 tun. Klebt er nach dem 1. 4. 1916, so ist das unwirksam.

Wie man sieht, ist also die Reichsversicherungsordnung in ihren Forderungen an den Invalidenversicherten durchaus nicht streng. Sie gewährt ihm zur Ertrichtung und zur Nachentrichtung der Beiträge einen genügenden Spielraum. In regelmäßigen Zeiter leistet auch zur Wilderung der dargelegten Vorschriften nicht das geringste Bedürfnis. Anders in

das aber in den jetzigen Kriegzeiten. Durch die Überberufung zum Heeresdienst ist zahlreichen Versicherten die Beitragsentrichtung erheblich erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht worden. Hier erwuchs dem Gesetzgeber die Aufgabe, eingetretene Nachteile zu beseitigen und weiter drohenden Schädigungen vorzubeugen. Der Bundesrat hat sich dieser Forderung der Zeit erfolgreich unterzogen.

Allerdings war die Änderung der Reichsversicherungsordnung zu diesem Zwecke nicht in so großem Umfange notwendig, als das in weiten Kreisen angenommen wurde. Man hörte und hörte auch jetzt noch häufig die Meinung vertreten, daß die Kriegsteilnehmer sämtlich die Anwartschaft auf die Leistungen der Invaliden- und Altersversicherung verloren hätten. Diese Anschauung ist natürlich unrichtig. Alle Kriegsteilnehmer, die vor ihrem Eintritt in das Heer berufsmäßig u. nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt waren, können ihrer Anwartschaft nicht verlustig gehen. Die Wochen des Heeresdienstes werden vielmehr als Beitragswochen ohne weiteres Kraft Gesetzes angerechnet. Wer also etwa bis zum 3. August 1914 ständig in Arbeit war, an diesem Tage zum Heer einrückte und jetzt noch Heeresdienst leistet, bekommt die sämtlichen Wochen seit dem 3. August 1914 als Beitragswochen angerechnet.

Anderer liegt aber die Sache hinsichtlich derjenigen Personen, die nicht berufsmäßig oder die nur vorübergehend versicherungspflichtige Arbeit verrichtet haben. Ihnen — es kommen hier vor allem auch die freiwillig Versicherten in Betracht — zählen die Wochen des Heeresdienstes nicht. Hier schafft nun die neue Bundesratsbekanntmachung Wandel. Alle während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten Militärdienstzeiten sollen angerechnet werden. Wenn also etwa ein Kleingewerbetreibender, der — wie wir oben gesehen haben — versicherungsberechtigt, aber nicht versicherungspflichtig ist, anfangs August 1914 freiwillig in den Heeresdienst trat, so werden ihm sämtliche seit seinem Heeresseintritt vergangenen Wochen angerechnet. Eine erfreuliche und begrüßenswerte Neuerung, die es ausschließt, daß jemand infolge der Erfüllung seiner Vaterlandspflichten in der Invalidenversicherung einen Nachteil erleidet. Dabei hat der Bundesrat, um ja Unbilligkeiten zu vermeiden, mit Recht angeordnet, daß diese günstige Art der Anrechnung rückwirkend vom 1. August 1914 an in Kraft tritt.

Aber auch hinsichtlich der Nachentrichtung der Beiträge war eine Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geboten. Sowohl Kriegsteilnehmer wie Zivilpersonen können infolge feindlicher Maßnahmen gehindert sein, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Marken nachzukleben und damit die Anwartschaft aufrecht zu erhalten. Hier bestimmt die neue Bundesratsbekanntmachung, daß regelmäßig noch bis zum Schlusse des Kalenderjahres nachgeklebt werden kann, das dem Jahr folgt, in dem der Krieg beendet wird.

Hat also z. B. ein Kollege am 1. Januar 1911 eine Quittungskarte ausgestellt bekommen, so könnte er an sich nur bis zum Ablauf des Jahres 1914 nachkleben. Diese Frist ist aber nun auf eine unbestimmte Zeit verlängert. Wird, wie wir hoffen, der Krieg noch in diesem Jahre beendet, so kann der zum Heeresdienst einberufene Kollege die Marken noch bis zum Schlusse des Jahres 1917 nachkleben.

Das sind im wesentlichen und in großen Zügen die Rechtsvorteile, die die neue Bundesratsverordnung den Kriegsteilnehmern und zum Teil auch den durch feindliche Maßnahmen getroffenen Zivilpersonen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung bietet. Im einzelnen ist den Versicherten und insbesondere den Angehörigen der im Felde stehenden Versicherten dringend zu empfehlen, daß sie sich in Zweifelsfällen an die Versicherungsanstalten wenden. Sie werden dort wohl bereitwillig Auskunft erhalten und werden finden, daß die neue Bundesratsverordnung sich bemüht hat, Schädigungen, die den Kriegsteilnehmern entzogen könnten, zu beseitigen.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 12. **Wochenbeitrag** im Jahre 1916 für die Zeit vom 19. März bis 25. März fällig ist.

Die monatlichen Teilzahlungen an die Hauptkasse werden hiermit den säumigen Zahlstellen nochmals in Erinnerung gebracht.

Die Abrechnungs-Vordrucke für das erste Vierteljahr gehen in dieser Woche allen Zahlstellen zu.

Mit den Abrechnungs-Vordrucken erhält jede Zahlstelle gleichzeitig drei Arbeitslosenmeldefkarten sowie einige Zahlkarten.

Bewerkschaftliches.

Kriegsteuerzulage in Dortmund. Unsere Kollegen in Dortmund waren an den Arbeitgeberbund fürs Baugewerbe mit einer Eingabe um Gewährung einer Steuerzulage herangetreten.

Die Gehältern in den Schreinerbetrieben, soweit die Stadt Dortmund in Betracht kommt, erhalten ab 15. März 1916 zu den bestehenden Tariflöhnen eine Kriegsteuerzulage von 6 Pf. pro Stunde, so lange der Krieg dauert.

Das ist wenigstens eine Antwort, die etwas anders klingt, als wie diejenige, die wir aus Osnabrück in der vorhergehenden Nummer mitgeteilt.

Rundschau.

Kriegerheimstätten in Oesterreich. In Oesterreich ist die Stadt Wien die erste Gemeinde gewesen, die in großzügiger Weise die Errichtung von Kriegerheimen in Angriff genommen.

Nunmehr hat auch der niederösterreichische Landesausschuß den Weg zur Tat beschritten. Er errichtete eine eigene Amtsstelle und beauftragte diese, unverzüglich die notwendigen Vorarbeiten zu treffen und dem Landesausschuße ehestens entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Unsere Helden. Den Heldentod fürs Vaterland. Karben unsere Verbandsmitglieder: Alois Geinhold, Bezirksbeamter München, Inhaber des Eisernen Kreuzes, gefallen bei Verdun.

Beschluß, daß sich der Landesausschuß sowohl an der Aktion der Gemeinde Wien beteiligen, wie auch im selbständigen Wirkungsbereiche die Errichtung von Kriegerheimstätten auf dem flachen Lande vornehmen wird.

Zu obigem Zwecke wird der Landesausschuß zugunsten des Kriegerheimstättenprojektes der Gemeinde Wien die Verzinsung und Abzahlung eines Betrages von 1 Million Kronen übernehmen.

eines Heimstättenfonds, zu dessen Gunsten der Landesausschuß die Verzinsung und Abzahlung eines Betrages von 1 Million Kronen übernimmt und außerdem durch Widmung eines einmaligen Betrages von 500.000 Kronen.

Während nun die Gemeinde Wien Wohnstätten baut, die, mit kleinem Gartengrund versehen, dem invaliden Krieger ein sicheres und angenehmes Heim bieten sollen, zielt der Plan des Landesausschusses in dem Bestreben, dem Kriegsinvaliden nicht nur ein ihm eigentümlich gehörendes Heim, sondern auch durch Beistellung entsprechend großer Grundstücke eine eigene selbständige Existenz zu schaffen.

Die erste Art der Wirtschaftsheimstätten ist gedacht als Gemüse- und Blumengärtnerei in der Nähe der größeren Städte, die zweite Art bilden die Heimstätten für landwirtschaftliche Hilfsarbeiter in größeren Bauerngemeinden; in deren Mangel an landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern herrscht, und die dritte Art endlich die Bauernstelle, gebildet aus mittleren, durch den Krieg freigewordenen Bauernwirtschaften; letztere Art kommt nur dann in Betracht, wenn der Invalide auch selbst über einiges Kapital verfügt.

Da das Gelingen des Planes wesentlich davon abhängt, ob der Invalide auch die nötigen landwirtschaftlichen Kenntnisse mitbringt, so hat der Landesausschuß die landwirtschaftlichen Schulen Niederösterreichs zur Ausbildung der Kriegsinvaliden zur Verfügung gestellt.

Diese großzügige Inangriffnahme der Errichtung von Kriegerheimstätten in unserem verbündeten Nachbarlande bleibt hoffentlich auf die Stadt Wien und Niederösterreich nicht beschränkt.

Abrechnung des Verbandes für das IV. Vierteljahr 1915.

I. Hauptkasse.

a) Einnahmen und Ausgaben.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Bezugsgelder und Anzeigen', 'Zinsen', 'Schriften und sonstige Einnahmen', 'Arbeitslosenunterstützung', 'Rechtschutz', 'Sterbegeld', etc.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Reiseunterstützung bei den Zahlstellen', 'Anzugsunterstützung bei den Zahlstellen', 'Arbeitslosenunterstützung bei den Zahlstellen', 'Rechtschutz bei der Hauptkasse', etc.

B. Bilanz.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Bestand vom III. Vierteljahr 1915', 'Kapitalneuzugänge', 'Beiträge bei der Hauptkasse', etc.

C. Abschluß.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Bei den Zahlstellen', 'Bei der Hauptkasse', 'Zusammen', 'Ausgaben', etc.

Die Abrechnung vom IV. Vierteljahr 1915 wurde von uns geprüft und mit Büchern, Belegen und Beständen übereinstimmend gefunden.

Carl, den 17. März 1916. Jakob Odenburg, Franz Ruff.

II. Ortskassen.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Bestand vom I. Vierteljahr 1915', 'Ortsbeiträge nach Artikel der Ortsstatuten', 'Zusätzliche Beiträge nach Statuten', etc.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Arbeitslosenunterstützung', 'Anzugsunterstützung', 'Sonstige Kriegsheimstättenunterstützung', 'Reiseausgaben', etc.

Zur Abrechnung.

Kostenstehende Abrechnung, die sechste seit Ausbruch des Krieges, zeigt im allgemeinen dasselbe Bild, wie die vorhergehende.

Bei den Einnahmen sind 33 923,50 Mk. an Beiträgen zu verzeichnen gegen 34 687,96 Mk. im vorigen Vierteljahr. Der Rückgang beträgt also 764,46 Mk. Unter den übrigen Einnahmen sind als größte Summe 8367,06 Mk. an Zinsen verzeichnet.

Bei den Ausgaben der Hauptkasse steht die Kriegsfamilienunterstützung mit 11 523,65 Mk. an erster Stelle. Diese Summe ist ein Teil der Weihnachtsunterstützung an die Kriegerfrauen, soweit diese im vierten Vierteljahr zur Verrechnung gelangt ist.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Reiseunterstützung', 'Anzugsunterstützung', 'Arbeitslosenunterstützung', 'Rechtschutz', 'Sterbegeld', 'Krankensunterstützung', 'Kriegs- (Familien) Unterstützung', 'zusammen'.

Das ist ungefähr die doppelte Summe wie in dem Vierteljahr vorher.

Das Verbandsvermögen ist im vierten Vierteljahr von 644 654,13 Mk. auf 636 983,92 Mk. zurückgegangen.

Nachdem der Verband somit über 17 Monate Kriegszeit hinweggekommen, gilt es jetzt dafür zu sorgen, daß auch der letzte Teil des Krieges überwunden wird.